

Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma P. Linnek GmbH

Antrag der Firma P.Linnek GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage

Bezirksregierung Düsseldorf 53.03-0233356-0001-G16-0023/20

Düsseldorf, den 06.09.2022

Die Firma P. Linnek GmbH hat mit Datum vom 04.03.2020, zuletzt ergänzt am 04.08.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage auf dem Werksgelände in 42551 Velbert, Kreis Mettmann, Flur 53, Flurstücke 1787, 1791 und 1793 gestellt.

Antragsgegenstand:

Beantragt wurde die Errichtung und Betrieb der Gestellanlage 5 und eine damit verbundene Erhöhung des Wirkbadvolumens um 17,90 m³. Die Bäder der neuen Gestellanlage werden an eine neue Abluftanlage angeschlossen und über einen neuen Schornstein in die Umgebung abgeleitet.

Neben den Änderungen an den Gestellanlagen wurde die Errichtung und der Betrieb von vier Sammelbehältern zur Lagerung von anfallenden Spülwässern und Halbkonzentraten, sowie die Behandlung der Abwässer der beiden Gestellanlagen in der vorhandenen Abwasservorbehandlungsanlage beantragt.

Rechtsgrundlagen

Bei der beantragten Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle der P. Linnek GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.9.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Luftemissionen/-immissionen

Die im Bereich der Galvanikanlage anfallende Abluft wird an den Bädern durch Absaugkästen am Beckenrand erfasst, über Rohrleitungen einem Tropfenabscheider zugeführt und über einen Abluftkamin (E 9) über Dach abgeleitet. Insgesamt wird ein Abluftvolumenstrom von 28.000 m³/h erfasst. Die Antragstellerin beantragt für Staub eine niedrigere Emissionsbegrenzung als den entsprechenden Emissionswert der TA Luft. Für die Parameter Chlorwasserstoff, Fluoride und Chrom werden die Emissionsparameter TA Luft als Grenzwerte Die der beantragt. Bagatellmassenströme werden bei allen Parametern deutlich unterschritten. Die Anderung hat keinen Einfluss auf weitere Anlagenteile, sodass keine weiteren Emissionen betrachtet wurden.

Aufgrund der Neuerrichtung der Quelle E 9 ist die erforderliche Schornsteinhöhe gem. den Anforderungen der Ziffer 5.5 TA Luft i.V.m. VDI 3781 Blatt 4 zu ermitteln.

Die Q/S-Werte der vier emittierenden Stoffe liegen alle unter 1 kg/h. Bei einem Dachneigungswinkel < 20° soll die Schornsteinmindesthöhe 1,0 m bis 1,5 m über Dachfläche oder über Oberkante der Dachaufbauten liegen. Das Betriebsgebäude hat ein Flachdach. Beantragt ist eine Schornsteinhöhe von 3,10 m über Dach (11 m über Grund). Die Anforderungen an die Mindestbauhöhe des Schornsteins werden erfüllt.

Geräusche

Im Gutachten der Firma Ramm Ingenieure GmbH vom 28.01.2021 wird plausibel dargestellt, dass die durch die Änderung der Galvanikanlage hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum liegen mindestens 15 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Die Einhaltung der getroffenen Annahmen zu den Schallleistungspegeln der neuen Abluftquelle und der Kälteanlage wurde als Auflagen in den Bescheid aufgenommen.

Vorbeugender Gewässerschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Eignung für die antragsgegenständliche Lageranlage festgestellt werden kann und die Grundsatzanforderungen des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden.



Wasserwirtschaft:

Die Abwasserbehandlungsanlage wird im Keller um weitere Behälter ergänzt. Das Gesamtabwasseraufkommen erhöht sich durch die Änderung nur leicht. Nebenbestimmungen zur Einleitung und Überwachung wurden in den Bescheid aufgenommen.

Abfallwirtschaft

Durch die Änderung fallen durch die Anwendung der neuen Manganbeize drei neue Abfallfraktionen an. Betriebsbedingt, muss die Manganbeize in gewissen Abständen erneuert werden. Der Altelektrolyt, sowie die anfallenden Spülwässer und der zugehörige Queller werden gesammelt und wie die bisher anfallenden Abfälle einer gesicherten Entsorgung zugeführt.

Bodenschutz:

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde vom Dezernat 52 auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Der Ausgangszustand für den Boden und das Grundwasser ist ausreichend dargestellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt verständlich alle Betriebseinheiten der Anlage.

Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen.

Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Veränderungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzungen. Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Velbert keine Bedenken erhoben.

Ergebnis:

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungs-gebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den



Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Die in der Atmosphäre oberhalb der Bäder enthaltenen Stoffe werden über Randabsaugungen an den Bädern abgesaugt und über einen Tröpfchenabscheider und über einen Abluftkamin in die Außenluft emittiert. Die gereinigte Abluft kann die festgesetzten Grenzwerte einhalten, wodurch Risiken für die menschliche Gesundheit, sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Gebäude ausgeschlossen werden können. Die Lagerung von Gefahrstoffen erfolgt passiv in Lägern, welche entsprechend den Anforderungen des Wasserrechts, insbesondere in Hinblick auf die Rückhaltung von Havariegut, ausgebildet sind. Ein Öffnen der Behälter ist nicht vorgesehen und erforderlich. Der Umgang mit den Gefahrstoffen erfolgt im Bereich der Galvanikanlagen.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gez. Anna Lena Möller

